

M e r k b l a t t

zum Förderprogramm für die Bereiche der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

(„De-minimis“-Förderprogramm)

Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bislang durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird seit dem Jahr 2009 zum einen durch Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe, zum anderen durch **Kleinstbeihilfen („De-minimis“-Förderprogramm)** ausgefüllt.

Welches sind die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms?

Die Rechtsgrundlagen des „De-minimis“-Förderprogramms sind die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 379 Seite 5 vom 28. Dezember 2006), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19.10.2009 in der Fassung der Änderung vom 06.08.2012 (nachfolgend auch: „De-minimis“-Förderrichtlinie).

Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EG-Vertrag Art. 87 Abs. 1). In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugute kommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EG-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die "De-minimis"-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insgesamt 200.000 Euro (100.000 Euro im Bereich des Straßenverkehrssektors) nicht übersteigen. Um die

Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorgelegt werden.

Was wird gefördert?

Zur Umsetzung des „De-minimis“-Förderprogramms hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung der Straßengüterverkehrsverbände einen umfassenden, auf die Bedürfnisse des Güterkraftverkehrsgewerbes zugeschnittenen Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der Maßnahmenkatalog ist der „De-minimis“-Förderrichtlinie als Anlage beigefügt. Nach Maßgabe dieses Katalogs werden folgende fahrzeug- und personenbezogenen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung gefördert:

- Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Sicherheit;
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Wer kann Anträge stellen?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der „De-minimis“-Förderrichtlinie i. V. m. Art. 1 Abs. 1 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“
- Unternehmen, bei denen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Verwendung der Fördermittel nicht als gesichert erscheint

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Förderung der Sicherheit und der Umwelt aus dem „De-minimis“-Förderprogramm sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim Bundesamt für Güterverkehr unter folgender Adresse

BAG - Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln

spätestens bis zum 28. Februar 2013 (Antragseingang) zu stellen. Anträge für die Förderperiode 2013 können bereits ab dem 01. Oktober 2012 gestellt werden. Vor dem 01.10.2012 beim Bundesamt eingehende Anträge werden abgelehnt.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck.
- Erklärung über die auf den Antragsteller / die Antragstellerin am 30. September 2012 verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge in der Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung und –nachweise“. Der Nachweis der Fahrzeuge kann durch Vorlage einer Aufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder der Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) jeweils in Kopie erfolgen. Aus der Fahrzeugaufstellung und –nachweise muss sich das amtliche Kennzeichen, der Fahrzeughalter, die Zulassung zum 30. September 2012, das zulässige Gesamtgewicht und die Art des Fahrzeugs ergeben.
- Erklärung über die Anerkennung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage und die Einhaltung der geltenden Förderhöchstgrenzen (Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe).

Wie errechnet sich die Höhe einer Zuwendung?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. **Die jährliche Zuwendung ist auf 25.500 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag)** (Ziffer 6.3 der „De-minimis“-Förderrichtlinie). Im Rahmen dieses Betrages können für zuwendungsfähige Kosten einer Fördermaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gezahlt werden.

Beispiel:

Ein antragstellendes Unternehmen mit einem berücksichtigungsfähigen schweren Nutzfahrzeug von mindestens 12 t zGG müsste beispielweise eine Zuwendung für Fördermaßnahmen in einem Umfang von mindestens 1.666,67 € beantragen und entsprechende Aufwendungen nachweisen, um den fahrzeugbezogenen Förderhöchstsatz in Höhe von 1.500 Euro vollständig auszuschöpfen.

Hinsichtlich der nachfolgenden drei Maßnahmenarten gelten folgende maßnahmenbezogene Förderhöchstbeträge:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: bis zu 2.500 Euro,
- Personenbezogene Maßnahme: bis zu 2.500 Euro,
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: bis zu 2.500 Euro.

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug in Höhe von 1.500 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2012 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die Förderung erfolgt als Budgetzusage im Rahmen des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages des antragstellenden Unternehmens. Im Rahmen des dem Unternehmen zugesagten Budgets können Maßnahmen nach dem Maßnahmenkatalog der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Die durchgeführten Maßnahmen müssen erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises konkret benannt werden. Die Förderung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt unter Beachtung der oben genannten maßnahmenbezogenen Förderhöchstbeträge.

Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht vor dem Bewilligungszeitraum (frühestens der 01. Januar 2013) begonnen wurden. Zudem dürfen sie nicht vor dem Eingangsdatum des vollständigen Antrags beim Bundesamt begonnen worden sein.

Für die Förderung aller Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Maßnahmenkatalog bestimmt ist, ein Erwerb im Bewilligungszeitraum Voraussetzung. Abschreibungen und Baumaßnahmen jeglicher Art im Betrieb werden nicht gefördert.

Eine **Förderung von Wartungsverträgen**, die auch nicht förderfähige Bestandteile enthalten, ist nur möglich, sofern die Kosten für die Fahrzeugwartung gesondert ausgewiesen sind. Auch Wartungen zum Erhalt von Garantieansprüchen sind förderfähig. Der Vertragsabschluss der Wartungsverträge muss im Bewilligungszeitraum erfolgen.

Die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** wird nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Prämien:

Es darf sich bei den Prämien nicht um feste Lohnbestandteile handeln, die ggf. gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. arbeitsvertraglich vereinbart wurden und somit den Charakter einer verpflichtenden Zusage besitzen. Die Förderfähigkeit der Prämien muss ggf. durch die Vorlage von Lohnabrechnungen und Arbeitsverträgen nachgewiesen werden.

Eine Förderung von **Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechenden Beratungen** setzt voraus, dass für die Durchführung keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen. Die Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb, die Zertifizierung nach dem HACCP-Konzept und die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) sind nicht förderfähig.

Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme kann nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum Beginn des Bewilligungszeitraums am 01. Januar 2013 begonnen werden. Es ist nicht erforderlich, den Bewilligungsbescheid abzuwarten. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde.

Wichtiger Hinweis:

Vor dem 01. Januar 2013 und vor Eingang des vollständigen Antrags können begonnene Maßnahmen nicht gefördert werden.

Wie lange sind die Fördergegenstände zu verwenden?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückforderung der bewilligten Zuwendung führen.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die bewilligte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des vollständigen Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ausgezahlt.

Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungs-nachweis)?

Für die Auszahlung der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis **spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums** (spätestens jedoch zum 31. März 2014) auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50% des zugesagten Budgets betragen. Reichen Sie unmittelbar nach Abschluss der Maßnahmen und erreichen der 50 % einen ordnungsgemäß ausgefüllten Verwendungsnachweis beim Bundesamt ein.

Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?

Sämtliche im Rahmen des „De-minimis“-Förderprogramms zu verwendenden amtlichen Vordrucke/Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse www.bag.bund.de abgerufen werden.

Grundsätzlicher Hinweis:

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Gemäß § 3 Subventionengesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Fragen zum Förderprogramm:

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Förderprogramm haben, die Ihnen dieses Merkblatt nicht beantworten konnte, lesen Sie bitte zunächst die Hinweise auf der Internetseite des BAG unter www.bag.bund.de. Beachten Sie bitte dort insbesondere die Rubrik „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Für darüber hinausgehende Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail unter der Adresse info.foerderprogramme@bag.bund.de an das BAG oder nutzen Sie unsere telefonische Service-Nummer unter 0221 / 5776-2699.